

Jugendschutz in der Praxis

Veranstaltung geplant?



Vorwort

1. Checkliste für den Jugendschutz	4
2. Vorbereitungen von Veranstaltungen	5
Auswahl des Personals	6
Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen	8
Abgabe von Getränken und Tabakwaren	10
Rauchen und Dampfen in der Öffentlichkeit	12
Werbung für die Veranstaltung	12
Awareness-Konzept und Safer Party	13
3. Am Veranstaltungstag	15
Einlass organisieren	15
Aushänge anbringen	18
4. Während der Veranstaltung	19
Und noch etwas	19
5. Tabelle zum Jugendschutz in der Öffentlichkeit	20
6. Kopiervorlagen	23
Erziehungsbeauftragung	24
Jugendschutztafel Party-Version	26
Weitergabe von Alkohol	27
Kein Schnaps	28
One-Way-Ticket	29
Rauch- und Dampfverbot	30
Taxizentrale	31
Sicherer Heimweg	32
Awareness-Team	33
7. Informationen zum Projekt „HaLT in Hessen“	34
8. Ihre HaLT-Ansprechperson in der Region	35



LIEBE VERANSTALTER*INNEN,

Feste, Feiern und große Veranstaltungen sollen Orte für Ausgelassenheit, Spaß und ein respektvolles Miteinander sein. Sie sind schon immer Teil unserer Kultur gewesen. Häufig führt allerdings der übermäßige Alkoholkonsum bzw. -auschank und mangelnder Jugendschutz an Veranstaltungen zu problematischen Situationen wie z. B. Alkoholvergiftungen, Sachbeschädigungen, Körperverletzung oder (sexuelle) Belästigungen. Umso wichtiger ist es, die Gruppe der Jugendlichen durch Veranstalter*innen besonders gut zu schützen und zu unterstützen. Die konsequente Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen ist eine wirksame Maßnahme, um Ihre Veranstaltung so sicher und reibungslos wie möglich zu gestalten. Im Rahmen des Alkoholpräventionsprogramms „HaLT – Hart am Limit“ weisen HaLT-Fachkräfte Festveranstaltende regelmäßig auf die Bestimmungen hin und beraten diese bei der Umsetzung ihrer Veranstaltung.

In dieser Broschüre erhalten Sie einen Überblick über das Jugendschutzgesetz und wertvolle Tipps, wie die Bestimmungen auch auf Ihrer Veranstaltung Anwendung finden können. Gleichzeitig ist es wichtig, ein Bewusstsein für Probleme, Gefahren und unumgängliche

Pflichten zu entwickeln. Deswegen finden Sie auch Hinweise für den sicheren Heimweg Ihrer Gäste und erfahren, wie Sie z. B. im Falle einer Belästigung Ihre Gäste unterstützen können (Awareness-Team). So bleiben Sie bei Ihren Gästen in guter Erinnerung und sind Vorbild für verantwortungsbewusste Veranstaltungen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Diese Broschüre hilft Ihnen bei der Planung und Durchführung Ihrer Veranstaltung und zeigt auf, dass der Jugendschutz eine wirksame Maßnahme ist, um Jugendliche in der Öffentlichkeit vor Gefährdungen zu schützen.

Die auf S. 34 angegebene Institution in Ihrer Region berät Sie gerne.

Als Erwachsene wollen wir Verantwortung für unsere Jugendlichen übernehmen und das Motto „Halt sagen – Halt geben“ in die Tat umsetzen. Für Ihre Veranstaltung wünschen wir gutes Gelingen.

Hessische Landesstelle für Suchtfragen e.V. (HLS)

1. Checkliste für den Jugendschutz

Spätestens sechs Wochen vor der Veranstaltung

- Sich über Jugendschutzbestimmungen informieren, ggf. beim Jugendamt oder örtlichen Ordnungsamt nachfragen
- Benennen eines*einer Jugendschutzbeauftragten!
- Vorkehrungen zur Umsetzung des Jugendschutzes planen
- Geeignetes Personal zur Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen suchen (Einlass, Alkoholabgabe...)
- Minderjährige dürfen keine branntweinhaltigen Alkoholika ausschenken!
- ggf. professionellen Sicherheitsdienst bestellen (spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung buchen!)
- Werbung auf „Jugendschutztafel“ überprüfen
- Bei eventuellen Unklarheiten das Jugendamt kontaktieren
- Awareness-Konzept einplanen

Während der konkreten Vorbereitungen

- Personal vor Veranstaltungsbeginn klar instruieren
- Jugendschutzbestimmungen und Veranstaltungsordnung am Eingang und an den Ausschankstellen aushängen
- Taxinummer und Abfahrtszeiten öffentlicher Verkehrsmittel am Eingang anbringen sowie Hinweise für einen sicheren Heimweg
- Einlass mit besonderer Sorgfalt organisieren (Personal, Schleuse, Karteikasten, Bändchen, Stempel...)

Während der Veranstaltung

- Bier (etc.) nur an über 16-Jährige, Branntweinhaltiges nur an über 18-Jährige ausschenken
- Minderjährige dürfen auf der Veranstaltung nicht rauchen oder dampfen
- Kontrolle der Alkohol- und Rauchregelung auf dem Gelände durch Ordner*innen
- Personal bleibt nüchtern!
- Einlasskontrolle aufrechterhalten
- Personal mit der Handynummer ausstatten, unter der Sie erreichbar sind

Rund um Mitternacht

- Auf Aufenthaltsbeschränkung aufmerksam machen
- Aufforderung zum Verlassen der Veranstaltung für Minderjährige
- Organisation von Taxiabholungen, etc.
- Einlasskontrolle bleibt auch nach Mitternacht bestehen

2. Vorbereitungen von Veranstaltungen

Für eine gelungene Veranstaltung ist es wichtig das Jugendschutzgesetz gut zu kennen und dieses konsequent umzusetzen. Um die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu erfüllen und somit die Risiken für Kinder und Jugendliche weitestgehend auszuschließen, ist es empfehlenswert, dass Sie als Veranstalter*in eine*n Jugendschutzbeauftragte*n benennen. Diese Person kümmert sich während der Veranstaltung um die Einhaltung des Jugendschutzes und ist Ansprechperson für Polizei und Jugendamt im Fall einer Jugendschutzkontrolle.

Informiert sein

- » Sie tragen gemeinsam mit dem*der Jugendschutzbeauftragten Sorge dafür, dass die Vorgaben des Gesetzes bei Ihrer Veranstaltung umgesetzt werden – von der Planung bis zur Durchführung. Die Gesamtverantwortung verbleibt allerdings grundsätzlich bei der Person, die die Veranstaltung bei der Gemeinde / Stadt angezeigt hat – z. B. beim 1. Vorsitzenden eines Vereins. Daher sollten Sie bei der Planung und Umsetzung der notwendigen Maßnahmen eng mit dieser Person zusammenarbeiten – nicht zuletzt, um teure Ahndungen von Verstößen zu vermeiden.
- » Nehmen Sie sich auch die Zeit, das Personal in den unterschiedlichen Bereichen (z. B. Ausschank oder Einlass) über ihre Pflichten bezüglich des Jugendschutzes zu informieren.
- » Für Sie wichtige Vorschriften finden Sie in dieser Broschüre. Außerdem wertvolle Tipps und praktikable Umsetzungsmöglichkeiten sowie alle notwendigen Kopiervorlagen.
- » Sollten sich aber dennoch Zweifel ergeben, können Sie sich jederzeit an die Jugendschutzbeauftragten des Landkreises oder der kreisfreien Stadt wenden.

Information der Besucher*innen

Vielen Ihrer Besucher*innen sind die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes vielleicht nicht präsent. Daher ist es sinnvoll, die wichtigsten „Spielregeln“ auszuhängen. Denn nur gemeinsam mit Ihren Gästen kann der Jugendschutz auf Ihrer Veranstaltung funktionieren. Wenn beispielsweise volljährige Gäste an Minderjährige Cocktails ausschenken, waren all Ihre Bemühungen umsonst.

Dies sollten Sie mit prägnanten Aushängen vermeiden (siehe Kopiervorlagen).

- » Der Aushang des Jugendschutzgesetzes an jedem Getränkeausschank und am Eingang ist Vorschrift.
- » Bei der Einlasskontrolle und vor allem bei jedem Ausschank sollte zusätzlich ein deutlich sichtbarer und entsprechend großer Hinweis zu weiteren Bestimmungen des Jugendschutzes angebracht werden.

Im Eingangsbereich (innen und außen) hängen am besten gut sichtbare und lesbare Plakate mit Telefonnummern von Taxis und mit den Abfahrtszeiten von öffentlichen Verkehrsmitteln sowie Hinweisen für einen sicheren Heimweg. Die Chancen stehen gut, dass Sie so betrunkene Gäste davon abhalten können, sich hinters Steuer zu setzen und auch Einzelpersonen im Dunkeln sicher nach Hause kommen.

Die Auswahl des Personals

Die Wahl des Personals ist von zentraler Bedeutung für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Oft finden sich viele tatkräftige Hände, die sich um den Auf- und Abbau für das Festgeschehen kümmern möchten. Schwieriger wird es, die geeigneten Leute zu finden, wenn es um die Überwachung und Einhaltung des Jugendschutzes geht. Vor allem am Einlass und bei der Getränkeausgabe ist verantwortungsvolles Handeln aber unerlässlich.

- » Empfehlungen für „Ordnungspersonal“ raten zu der Faustformel: Mindestens 1 Ordner*in pro 100 Gäste (1:100) – mindestens aber fünf Ordner*innen. Das klingt im ersten Moment sehr teuer, wenn man einen professionellen Sicherheitsdienst buchen möchte. Sollten Sie also 2000 Gäste erwarten, müssen Sie nicht 20 Profis engagieren. Möglich ist auch, fünf Personen vom Sicherheitsdienst zu bestellen und 15 weitere Ordner*innen aus Ihren Reihen zu bestimmen.
- » Ordner*innen, die sich aus Ihrem Team rekrutieren, sollten volljährig und in der Lage sein, sich durchzusetzen. Kleiden Sie Ihre Ordner*innen so, dass sie als solche erkennbar sind. Möglich ist das beispielsweise durch identische Kleidung oder eine auffällige Armbinde.
- » Empfehlenswert ist es, einen professionellen Sicherheitsdienst zu bestellen, spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung. So bleibt noch Zeit, sich vom Sicherheitsdienst beraten zu lassen und der*die Koordinator*in dort hat die Möglichkeit, das für Sie perfekt passende Team zusammen zu stellen.
- » Den Alkoholausschank sollten nur Volljährige übernehmen. Schließlich soll sich vor allem das Ausschankpersonal gut durchsetzen und das Jugendschutzgesetz vertreten können. Nicht selten passiert es, dass Jugendliche versuchen, das Personal am Ausschank zu überreden, doch Alkohol abzugeben. Dieses „Entgegenkommen“ kann im Falle einer Kontrolle sehr teuer werden!
- » Das Personal am Einlass hat eine besonders verantwortungsvolle Aufgabe. Hier ist es ratsam, professionelles oder sehr erfahrenes Personal zu engagieren. Verzichten Sie möglichst auf den Einsatz von minderjährigen Helfer*innen. Denn nirgendwo ist es wichtiger einen „kühlen Kopf“ zu bewahren, als am Einlass. Bei großem Gedränge oder beim Abweisen von zu jungen Besucher*innen kann die Stimmung schnell umschlagen. Dann muss besonnen und deeskalierend eingegriffen werden, um die Beteiligten wieder zu beruhigen.
- » Die Bestimmungen über Alkohol und Rauchen/Dampfen im Jugendschutzgesetz verbieten nicht nur die Abgabe, sondern auch die „Duldung des Konsums“. Das bedeutet für Sie als Veranstalter*in: Die Verantwortung dafür, dass Jugendliche keinen Alkohol trinken bzw. nicht rauchen/dampfen, endet nicht damit, dass Sie den Verkauf überwachen. Haben Sie zudem ein Auge darauf, dass entsprechend kein Konsum am Veranstaltungsort stattfindet. Beauftragen Sie daher Ordnungspersonal damit, regelmäßig „Streife“ über das Gelände zu gehen, um den Konsum zu unterbinden. Das Personal sollte selbstbewusst auftreten und dabei sachlich argumentieren. Diese Aufgabe können Ordner*innen aus Ihrem Team übernehmen. Vermeiden Sie dabei aber die Beauftragung von sehr jungen Erwachsenen.
- » Wer Regeln einhalten und überwachen soll, braucht einen klaren Kopf. Achten Sie also unbedingt darauf, dass alle Mitarbeitenden während der gesamten Veranstaltung nüchtern sind!

- » Weisen Sie Ihr Personal an den unterschiedlichen Einsatzorten ausführlich ein und seien Sie offen für Nachfragen und Unsicherheiten. Wenn bei

Ihnen selbst Fragen auftauchen, klären Sie diese bitte mit Unterstützung des Jugendamtes.



Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen

Die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen bei Veranstaltungen ist im Jugendschutzgesetz geregelt. Sie tragen als Veranstalter*in die Verantwortung, diese Bestimmungen umzusetzen.

erlaubt		Auszug aus dem JuSchG		
nicht erlaubt		Kinder	Jugendliche	Jugendliche
		unter 14 Jahren	14 + 15 Jahre	16 + 17 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten (Ausnahmen: Begleitung durch Eltern oder erziehungsbeauftragte Person; Aufenthalt für die Dauer eines Getränks / einer Mahlzeit zw. 5 und 23 Uhr; auf Reisen; Teilnahme an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe)	■	■	bis 24 Uhr
§ 5 (1)	Aufenthalt bei öffentlichen Tanzveranstaltungen / Partys (Ausnahme: Begleitung durch Eltern oder erziehungsbeauftragte Person)	■	■	bis 24 Uhr
§ 5 (2)	Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe (oder zur künstlerischen Betätigung oder zur Brauchtumpflege)	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr

- Ausnahmen siehe kleingedruckte Erklärung
- Die Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz erlaubt! Sie tragen die Verantwortung!
 - Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes können vom Veranstalter zusätzlich verschärft werden!

Definition Kind und Jugendliche

Kinder sind Personen unter 14 Jahren. Jugendliche sind Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind. Daher unterliegen auch öffentliche Veranstaltungen dem Jugendschutzgesetz.

Personensorgeberechtigte

Dies sind diejenigen Personen, denen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Das sind in der Regel die Eltern, ein Elternteil oder ein Vormund.

Erziehungsbeauftragte

Generell haben Sie als Veranstalter*in das Hausrecht – das heißt, Sie können Erziehungsbeauftragungen anerkennen, sind jedoch nicht dazu verpflichtet. Erziehungsbeauftragte können im Einverständnis mit den Personensorgeberechtigten (am besten schriftlich) die Aufsicht über die*den ihr anvertraute*n Minderjährige*n wahrnehmen. Die erziehungsbeauftragte Person muss volljährig und reif genug sein und trägt die Verantwortung dafür, dass die*der Jugendliche die jugendschutzrechtlichen Bestimmungen bzgl. des Alkoholkonsums einhält. Sie als Veranstalter*in oder Gewerbetreibende können nicht als erziehungsbeauftragte Person fungieren!

Kontrolle der Zeitgrenzen

Sie haben als Veranstalter*in dafür Sorge zu tragen, dass Minderjährige zu den vorgegebenen Zeiten die Veranstaltung verlassen (Ausnahme: Begleitung durch personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person).

Achtung!

Seit dem 01.11.2010 ist es nicht mehr gestattet, den Personalausweis zu Kontrollzwecken einzubehalten! Wir empfehlen – nach der Ausweiskontrolle am Einlass – die Kennzeichnung der verschiedenen Altersgruppen mittels unterschiedlich farbiger Armbänder. Somit ist auch für das Personal am Ausschank sofort ersichtlich, ob hochprozentiger Alkohol konsumiert werden darf oder nicht.

Um Minderjährige zum Verlassen des Festes aufzufordern, hat es sich bewährt, rechtzeitig Durchsagen zu machen. Hierbei empfiehlt es sich, das Licht an und die Musik aus, bzw. leiser zu drehen (oder ggf. den Bandleader die Durchsagen machen zu lassen). Zusätzlich sollten Ordner*innen verstärkte und mehrmalige Kontrollgänge durchführen.



Abgabe von Getränken und Tabakwaren

Sie als Veranstalter*in sind verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zur Abgabe von alkoholischen Getränken und Tabakwaren laut Jugendschutzgesetz und Gaststättengesetz.

Auszug aus dem JuSchG		Kinder	Jugendliche	Jugendliche
erlaubt		unter 14 Jahren	14 + 15 Jahre	16 + 17 Jahre
§ 9	Abgabe/ Duldung des Konsums von anderen alkoholischen Getränken (= Spirituosen)			
§ 9	Abgabe / Verzehr von Bier, Wein, Sekt (Ausnahme: Im Beisein der Eltern dürfen 14- und 15jährige Bier, Wein, Sekt konsumieren)			
§ 10 (1)	Abgabe / Duldung des Konsums von Tabakwaren, E-Zigaretten und E-Shishas			

- Ausnahmen siehe kleingedruckte Erklärung
- Die Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz erlaubt! Sie tragen die Verantwortung!
 - Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes können vom Veranstalter zusätzlich verschärft werden!

Getränkeausschank allgemein

- » Mindestens ein attraktives alkoholfreies Getränk darf nicht teurer verkauft werden als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge (§ 11 Abs. 4 HGastG).
- » Kein Alkoholausschank an erkennbar Betrunkene (§ 11 Abs. 3 Nr. 2 HGastG).
- » Es ist verboten alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten (§ 11 Abs. 3 Nr. 5 HGastG).
- » Dem übermäßigen Alkoholkonsum darf weder im Vorfeld in der Bewerbung noch während der Veranstaltung Vorschub geleistet werden, d. h. Flatrate-Partys und Billig-Angebote o. Ä. sind verboten, spezielle Namensgebungen für Veranstaltungen können von der Stadt oder der Gemeinde unterbunden werden.
- » Findet keine Einlasskontrolle oder Alterskennzeichnung am Eingang statt, muss das Ausschankpersonal die Altersprüfung übernehmen.
- » Wenn hochprozentiger Alkohol verkauft wird, empfiehlt sich ein räumlich abgetrennter Bar-Bereich, der nur von Erwachsenen betreten werden darf und von einem*iner Ordner*in durchgehend kontrolliert wird.

Seit 2012 gilt für Hessen das Hessische Gaststättengesetz (HGastG). Dieses regelt, dass die Vorschriften des Gesetzes über den Ausschank alkoholischer Getränke auch auf Vereine und Gesellschaften Anwendung findet, die kein Gaststättengewerbe betreiben. Mehr Informationen zum Hessischen Gaststättengesetz finden Sie u. a. hier: www.rv.hessenrecht.hessen.de.

Getränkeangebot

- Lassen Sie sich also etwas einfallen, um Ihre Verantwortung zu zeigen:
- » Biermischgetränke mit Limonade / Cola anbieten (Cola-Weizen etc.).
 - » Alkoholfreies Bier anbieten – wird immer häufiger getrunken!
 - » Alkoholfreie Versionen aktueller Cocktails anbieten (z. B. Virgin-Hugo).
 - » Belohnen Sie Gäste, die keinen Alkohol trinken, z. B. durch eine „Happy Hour“ für alkoholfreie Getränke, eine günstige Preisgestaltung und ein attraktives Angebot.
 - » Wenn Sie möchten, dass es Ihren Gästen besonders gut geht, stellen Sie kostenfreies Wasser zur Verfügung. Das fördert das Wohlbefinden und kann einem Alkoholrausch entgegenwirken.
 - » Richten Sie mehrere Verkaufsstellen für Getränke ein. Etwa einen Stand für alkoholfreie Getränke, eine Bar für alkoholfreie Cocktails, eine Ausgabestelle für Bier, eine Cocktailbar usw.. Dadurch wird größeres Gedränge vermieden und die Kontrolle über die Abgabebeschränkungen (Jugendliche, Betrunkene) erleichtert.
 - » Fällt eine betrunkene Person unter 16 Jahren auf (Begleitung durch Erziehungsbeauftragten), verständigen Sie umgehend die Eltern.
 - » Bei jugendrelevanten Veranstaltungen gilt: Getränkepreisliste und evtl. Flyer dem zuständigen Ordnungsamt vorlegen.

Rauchen und Dampfen in der Öffentlichkeit

Seit 2007 ist unter 18-Jährigen verboten in der Öffentlichkeit zu rauchen – also auch bei öffentlichen Veranstaltungen. Seit 2016 gilt das Rauchverbot für Minderjährige auch für E-Zigaretten und E-Shishas (§ 10 JuSchG).

- » Sie dürfen auf Ihrer Veranstaltung an Minderjährige keine (E-) Zigaretten verkaufen.
- » Ordner*innen müssen durch eine regelmäßige „Streife“ Jugendliche bei Verstößen gegen das Konsumverbot darauf hinweisen und zudem darauf bestehen, dass die brennende Zigarette gelöscht wird.
- » Hängen Sie evtl. ein Hinweisschild auf, das auf das Rauchverbot von Minderjährigen hinweist.

Weitere Bestimmungen finden außerdem über das Hessische Nichtraucherschutzgesetz (HessNRSchG, Stand 2007) Anwendung. Betreiber*innen von Gaststätten können in ihrem Lokal unter bestimmten Voraussetzungen einen Rauchernebenraum einrichten. Minderjährige ist der Zutritt zu diesen Räumen nicht gestattet. Getränkegeprägte Kleingaststätten unter 75 qm können ihr ganzes Lokal unter bestimmten Voraussetzungen als Rauchergaststätte kennzeichnen. Für Kinder und Jugendliche ist der Zutritt auch nicht gestattet.

Seit 2021 beziehen sich die Bestimmungen zum Rauchen in Hessen auch auf E-Zigaretten und Tabakerhitzer.

Beachten Sie außerdem die Hinweis- und Kennzeichnungspflichten:

- » Raucherlokale und Raucherräume sind im Eingangsbereich gut sichtbar als solche zu kennzeichnen. Auf Zutrittsverbote ist ebenfalls gut sichtbar hinzuweisen. Sorgen Sie auch hier für die nötigen Kontrollen, um Verstöße zu vermeiden.

- » Kümmern Sie sich um das Aufstellen von Aschenbechern, um Kippenhaufen aber auch um Brandgefahr zu vermeiden.
- » Informationen zum HessNRSchG beantworten die Ordnungsämter in den jeweiligen Kommunen.

Achtung: Minderjährige dürfen auch im Außenbereich nicht rauchen/dampfen!

Werbung für die Veranstaltung

- » Bei der Ankündigung von Veranstaltungen – egal, ob durch Plakate, Flyer oder Zeitungsberichte – wird darüber informiert, wer Veranstalter*in ist, wann das „Event“ beginnt und endet sowie welche Altersgruppe angesprochen werden soll.
- » Wenn Eltern entscheiden, zu welcher Veranstaltung ihre Kinder gehen dürfen, sind diese Informationen hilfreich. Wichtig ist darüber zu informieren, dass auf die Jugendschutzbestimmungen nachdrücklich Wert gelegt wird. Nehmen Sie also möglichst auch Hinweise zum Jugendschutz auf. Zum Beispiel „Kein Einlass unter 16 Jahren!“.
- » Gleichzeitig kann es hilfreich sein, darauf hinzuweisen, dass Sie sich um ein Awareness-Konzept mit entsprechenden Ansprechpersonen kümmern. Diskriminierendes und übergriffiges Verhalten sind leider häufige Begleiterscheinung von Veranstaltungen. Hinweise für dieses Sicherheitskonzept geben nicht nur Jugendlichen, sondern auch Eltern ein gutes Gefühl. Mehr Informationen dazu auf S. 13.
- » Beachten Sie auch, dass es untersagt ist, mit „Billig-Alkoholgeboten“ zu werben.

Awareness-Konzept und Safer Party

„Individuelle Grenzen und Bedürfnisse kennen und einhalten, damit sich alle wohlfühlen“

Was ist ein Awareness-Konzept?

Ausgelassen feiern und Spaß haben – das wünschen sich alle. Leider finden an Veranstaltungen und Partys immer wieder Grenzüberschreitungen und diskriminierendes Verhalten statt, die durch den Konsum von z. B. Alkohol noch verstärkt werden können. Es handelt sich dabei z. B. um sexuelle Belästigungen, Spiking, sexistische Kommentare oder rassistische Verhaltensweisen. Oft bekommen Veranstalter*innen davon nichts mit, aufgrund von fehlenden Strukturen wie z. B. geschulte Ansprechpersonen. Manche Betroffene schämen sich auch, da sie nicht ernst genommen werden oder selbst dafür verantwortlich gemacht werden (Victim-Blaming = Täter-Opfer-Umkehr). Klassische „Securitys“ sind in der Regel nicht dafür sensibilisiert und werden häufig nicht als Vertrauensperson in solchen Anliegen wahrgenommen. Awareness beschreibt daher ein Konzept, das Diskriminierungen und Gewalt entgegenwirken soll, indem es sich mit respektvollem Verhalten beschäftigt.

Das Awareness-Team – Vorbereitung auf die Veranstaltung

Ein Awareness-Team besteht aus Vertrauenspersonen und sollte möglichst divers aufgestellt sein. Zur Wiedererkennung wird auch hier auffällige und einheitliche Kleidung empfohlen (z. B. pinke Westen/Armbinden). Sie können professionelles Personal für Ihre Veranstaltung engagieren oder selbst Personal dazu schulen. Für die Umsetzung vor Ort, sollte ein „Awareness-Point“ eingerichtet werden, an den sich Betroffene zuverlässig wenden können. Dort kann das Awareness-Team entsprechende Infomaterialien auslegen und jederzeit unterstützen und beraten.



Wichtig: Betroffene immer ernst nehmen – Ihnen obliegt die Definitionsmacht! Während der Veranstaltung sollten auch immer wieder Personen des Teams herumlaufen, um sich einen Eindruck von der Lage zu machen.

Ansprechpersonen des Awareness-Teams unterliegen der Schweigepflicht und behandeln Informationen vertraulich.

Um auf das Awareness-Team aufmerksam zu machen, empfiehlt es sich einen entsprechenden Hinweis aufzuhängen (s. Kopiervorlagen).

Wenn es einer (jugendlichen) Person aufgrund von (Alkohol-) Konsum schlecht geht, kann auch hier das Awareness-Team zur Verfügung stehen. Dieses kann dann ggfs. den Notruf tätigen/Sanitätsdienst holen oder bei geringeren Problemen hier erstmal die Person auffangen.

Wo können sich Veranstalter*innen informieren?

Informationsmaterial, Workshops und Multiplikator*innenschulungen für Awareness-Personal können beispielsweise über www.basis-ev.eu erhalten und gebucht werden. Zudem hat die Frankfurter Kampagne **Nachtgestalten** für das im Nachtleben arbeitende Personal ein Safer-Nightlife-Weiterbildungsangebot entwickelt: Angeboten werden Workshops zu den Themenbereichen Gesundheitsschutz, Grundwissen zu Alkohol und illegalen Drogen, Erste Hilfe bei Notfällen, rechtliche Bestimmungen, Umgang mit Diskriminierungen und Vorgehen in Konfliktsituationen. Die Förderung von Risikobewusstsein bzw. Risikokompetenz sind wesentliche Inhalte der Schulungen.

» Grenzüberschreitendes Verhalten

Häufig sind Personen betroffen, die bereits von struktureller Diskriminierung betroffen sind. Dazu zählen beispielsweise sexistisches Verhalten, sexualisierte Gewalt, Trans- und Homophobie, Rassismus, Ableismus, und Antisemitismus.

» Spiking

Betroffenen wird unwillentlich eine berauschende Substanz verabreicht. Beispielsweise können einer Person K.O.-Tropfen (GHB/GBL) ins Getränk gemischt werden.

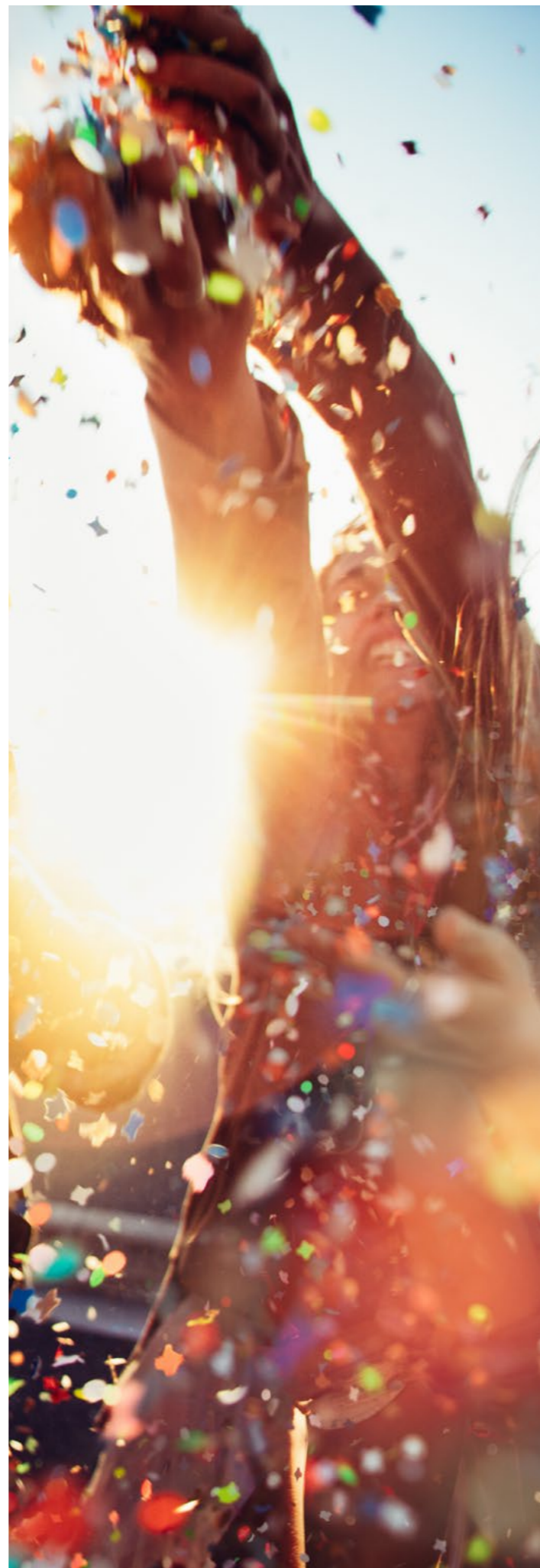
» Mischkonsum/Drogen

Auch wenn das Konsumieren von legalen und illegalen Substanzen für Minderjährige unter 16 Jahren verboten ist, sieht die Realität oft anders aus. Somit ist es von Bedeutung, über grundlegendes Substanzwissen zu verfügen, insbesondere wenn mehrere Substanzen gleichzeitig eingenommen wurden (Mischkonsum).

Wichtig sind die „3 S“ [Set, Setting und Substanz]

Die Wirkung von legalen und illegalen Drogen wird durch verschiedene Faktoren beeinflusst. Die mentale und emotionale Verfassung einer Person spielen eine zentrale Rolle (Set), sowie das Umfeld bzw. der Ort der Party und die Menschen, die sie umgeben (Setting). Besonders relevant ist, welche Substanzen gleichzeitig konsumiert werden – z. B. Cannabis („downer“) und Alkohol („downer“) und in welcher Dosis. Die Einnahme von mehreren Substanzen gleichzeitig ist besonders gefährlich, da diese sich in unvorhersehbaren Maße beeinflussen können.

Besonders bei illegalen Substanzen wissen die konsumierenden Personen in der Regel nicht, welche Inhaltsstoffe sich tatsächlich in der Droge befinden. Es besteht die Gefahr einer Überdosierung und Vergiftung.



3. Am Veranstaltungstag

Einlass organisieren

Am Einlass geht es um mehr als nur das bloße Kassieren von Eintrittsgeldern. Mit dem Personal am Einlass steht und fällt die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes! Achten Sie also darauf, dass hier nur besonders gewissenhafte und erfahrene Leute eingesetzt werden. Verzichten Sie auf jugendliches Personal – sinnvoll erscheint eher das Engagieren eines professionellen Ordnungsdienstes. Zunächst müssen Sie einen Einlass schaffen. Grundsätzlich bedeutet das, das Veranstaltungsgelände einzugrenzen, etwa durch Bauzaunelemente. Der Einlass (bzw. der Ausgang) ist die einzige Zugangsmöglichkeit zum Gelände. So vermeiden Sie nicht nur, dass Gäste Sie um den Eintritt prellen, sondern auch, dass sich Minderjährige, Betrunkene oder Gewaltbereite unerlaubten Zutritt verschaffen.

Anforderungen an den Einlass:

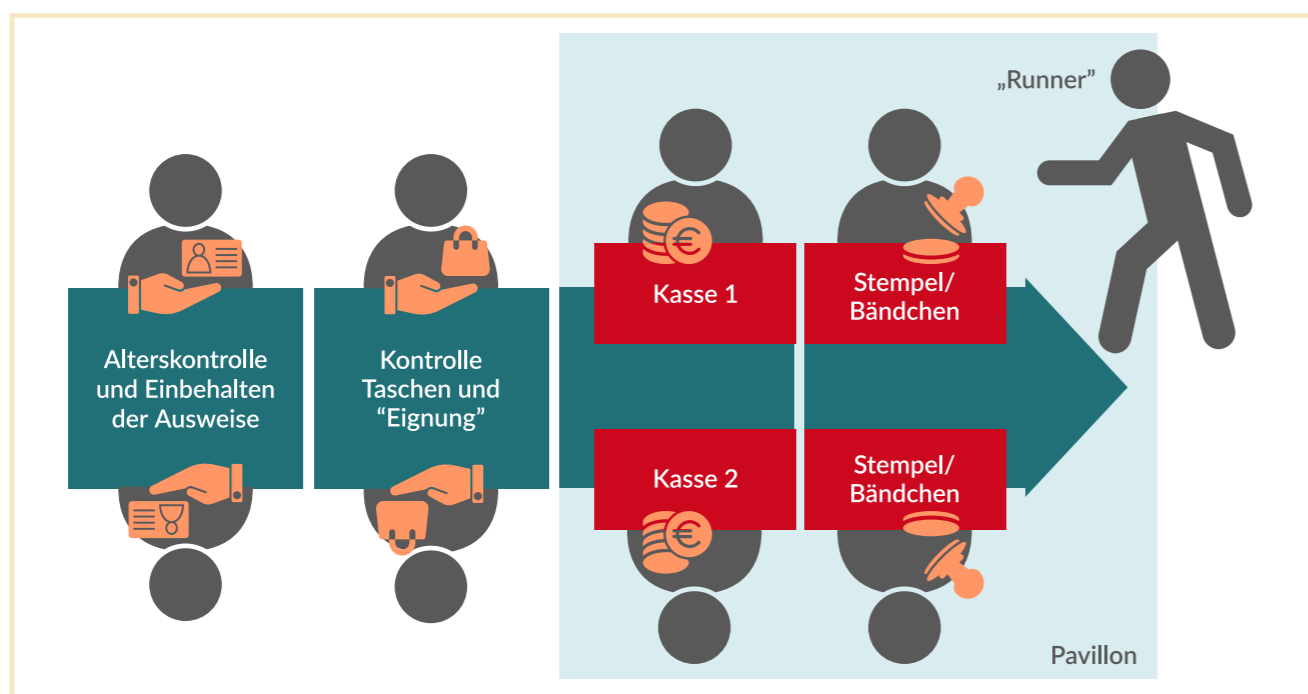
- » Wichtige (Jugendschutz-) Bestimmungen müssen hier Platz finden.
- » Die Kontrolle von Lichtbildausweisen, Taschen und Rucksäcken muss bei angemessenem Raumangebot und guter Beleuchtung möglich sein.
- » An den Kassen wird Gedränge herrschen. Trotzdem muss eine Ausweiskontrolle, eine Kennzeichnung der Minderjährigen, Eintritt kassieren und berechnete Gäste „abstempeln“ möglich bleiben.
- » Sie können neben dem Einlass einen separaten Ausgang schaffen. Dann zentriert sich nicht alles am „Flaschenhals“-Einlass. Achten Sie aber darauf, dass der Ausgang nicht als „kostenfreier“ Eingang genutzt wird.
- » Sorgen Sie dafür, dass das Personal am Einlass auch bei plötzlichem „Wettereinbruch“ vor Nässe geschützt ist. Beispielsweise durch das Aufstellen eines Pavillons.
- » Sie sind verpflichtet, das Jugendschutzgesetz am Einlass auszuhängen. Außerdem ist es sinnvoll, hier auf die Veranstaltungsordnung und weitere wichtige Bestimmungen hinzuweisen. Während die Besucher*innen an der Kasse warten, können diese sich so schon mit den „Spielregeln“ vertraut machen. Die wichtigsten Aushänge hierzu finden Sie in den Kopiervorlagen.
- » Das Jugendschutzgesetz verbietet, dass sich Jugendliche unter 16 Jahren ohne Begleitung auf öffentlichen Tanzveranstaltungen aufhalten. Um Zugangsberechtigt zu sein, müssen sich Jugendliche daher ausweisen. Lassen Sie bei der Ausweiskontrolle nur fälschungssichere Urkunden mit Lichtbild zu – also Führerschein oder Personalausweis. Schülerausweise genügen nicht!
- » Jugendliche im Alter von 16 und 17 Jahren müssen um Mitternacht die Veranstaltung verlassen haben. Eine Durchsage allein genügt nicht. Sie müssen damit rechnen, dass sich Jugendliche unberechtigt Zutritt verschaffen wollen. Auf das Aussehen können Sie sich nicht verlassen.

- » Werden Kinder oder Jugendliche von den Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person begleitet, müssen sie sich nicht an die Ausgehgrenzen halten. Allerdings sollten Sie als Veranstalter*in nachprüfen, ob die erziehungsbeauftragte Person um Mitternacht ihrem Auftrag noch gerecht werden kann. Ist er beispielsweise betrunken, muss der Jugendliche die Party trotz Beauftragung verlassen.
- » Eine Erziehungsbeauftragung muss im Sinne des Gesetzes nicht schriftlich bestehen. Allerdings ist die Schriftform für Sie als Veranstalter*in eine Absicherung. Mündliche Beauftragungen können Sie telefonisch überprüfen. Unter Umständen empfiehlt es sich auch, eine Kopie des Ausweises der Erziehungsberechtigten zu verlangen. Erweckt eine Erziehungsbeauftragung Zweifel bezüglich ihrer Echtheit, weisen Sie den Jugendlichen auf Ihren Verdacht hin und machen Sie darauf aufmerksam, dass Sie zu „Kontrollanrufen“ befugt sind und gefälschte Urkunden bei der Polizei zur Anzeige gebracht werden. Sie haben das Hausrecht, d. h. es besteht keine Verpflichtung, eine*n Jugendliche*n mit erziehungsbeauftragter Person einzulassen!
- » Kontrolliert werden sollte am Einlass nicht nur das Alter der Gäste, sondern auch ihre „Eignung“, die Veranstaltung zu besuchen.
- » Verweigern Sie Betrunkenen besser den Zutritt. Sie sind in ihrem Verhalten weitgehend unberechenbar. Außerdem darf an sie kein Alkohol mehr verkauft werden.
- » Überlegen Sie auch gut, ob offensichtlich gewaltbereite Leute zu Ihrem bevorzugten Gästekreis gehören. Aufgrund des Hausrechtes müssen Sie niemanden hereinlassen, der das Gelingen Ihrer Veranstaltung gefährdet.
- » In diesem Sinne sollten Sie die Taschen der Besucher*innen auf Alkohol und Waffen (gefährliche Gegenstände) überprüfen. Beides hat auf Ihrer Veranstaltung nichts verloren, wenn Sie um einen reibungslosen Ablauf Ihres Festes bemüht sind.
- » Nicht selten kommt es vor, dass Gäste die Party vorübergehend verlassen, um mitgebrachten Alkohol am Parkplatz zu konsumieren. Überlegen

Sie, ob nicht eine Kontrolle von „Eignung“ und Taschen immer von Nöten ist – auch bei Gästen, die ein Bändchen / einen Stempel vorweisen können. Möglich ist die Regelung, dass Eintrittsnachweise beim Verlassen der Party ihre Gültigkeit verlieren können. Machen Sie diese Regelung aber in Ihrer Veranstaltungsordnung (und evtl. durch gesonderten Aushang) bekannt.

Wenn Alterskontrolle und Einlasssystem perfekt funktionieren, können die Kontrollen an der Ausschankstelle wegfallen. Dazu muss auf der einen Seite eine farbliche Kennzeichnung der Gäste stattfinden – andererseits muss das Personal am Einlass lückenlos zusammenarbeiten. Folgendes System hat sich am Einlass bewährt:

- » Erst wenn die Leute kontrolliert worden sind, sollten sie die Möglichkeit bekommen, an der Kasse das Eintrittsgeld zu begleichen. Minderjährige sollten nach der Ausweiskontrolle gekennzeichnet werden. So ist es leichter, sie um Mitternacht der Veranstaltung zu verweisen.
- » Organisieren Sie den Einlass am besten als „Schleuse“. Die Kassen sind dabei die engste Stelle. Sinnvoll ist es, zwei Kassen zu errichten. Beispielsweise auf Bierbänken, die links und rechts unter einem Pavillon stehen. Nach dem Begleichen des Eintrittsgeldes werden die Besucher*innen gekennzeichnet, beispielsweise mit einem Bändchen oder Stempel. So können sie jederzeit ihre Berechtigung nachweisen, sich auf der Veranstaltung aufzuhalten. Setzen Sie dazu genügend Kassenspersonal ein, das sich jeweils nur mit einer Tätigkeit beschäftigt. Also entweder Kassieren oder Stempeln. Außerdem ist eine zuständige Person („runner“) sinnvoll, die größere Geldbeträge aus der Kasse entfernt oder sich um Wechselgeld kümmert.
- » Die Besucher*innen passieren die Alterskontrolle.
- » In einer weiteren Kontrolle werden „Eignung“ und Taschen kontrolliert.
- » An der Kasse wird das Eintrittsgeld entgegengenommen.
- » Nach dem Bezahlen bekommen die Gäste ein farbiges Bändchen, bzw. einen wasserfesten farbigen Stempel auf den rechten (!) Handrücken.
- » Die Farben symbolisieren das Alter der Gäste. Im Normalfall gibt es die Altersgruppen „Minderjähriger“ und „Erwachsener“.
- » Einlasskontrollen sind während der gesamten Veranstaltungsdauer aufrecht zu erhalten. Gerade dann, wenn kein Eintrittsgeld mehr verlangt wird und die Jugendlichen die Veranstaltung verlassen haben (müssten). Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich Minderjährige wieder in eine Veranstaltung „hinein mogeln“, wenn am frühen Morgen keiner mehr so genau hinschaut.



- » Es muss am Einlass ein allen bekanntes System der Kennzeichnung von Minderjährigen geben. Es ist schon häufig passiert, dass Jugendliche bei der Kontrolle rechts gekennzeichnet und links gestempelt werden. Dabei fällt die Altersbeschränkung beim Stempeln nicht auf und Jugendliche können beispielsweise grenzenlos Alkohol konsumieren. Ausweiskontrolle und Kasse müssen sich daher gut abstimmen!
- » Ist der Kennzeichnungsstift nicht wasserfest, kann das Kreuz auf dem Handrücken leicht entfernt werden.
- » Ist die Stempelfarbe nicht wasserfest, ist der Stempel relativ einfach „übertragbar“.
- » Werden Bändchen nicht ordentlich befestigt, können auch diese weitergegeben werden. Abgerissene Bändchen dürfen sich nicht als „Eintrittsberechtigung“ eignen!
- » Wenn Sie ganz sicher gehen wollen, dann geben Sie Bändchen aus, über die Sie hinterher noch wasserfest stempeln. Nur wenn Stempel und Bändchen zusammenpassen, wurden sie von dem*der „Besitzer*in“ rechtmäßig erworben.

Natürlich klingt das nach hohem Aufwand. In der Praxis lässt sich dies aber unkompliziert umsetzen. Beachten Sie, dass Sie für Jugendliche verantwortlich gemacht werden, die sich unerlaubt nach Mitternacht auf der Veranstaltung aufhalten oder Alkohol konsumieren! Es drohen empfindliche Bußgelder!

Aushänge anbringen

Sie haben am Einlass die Jugendschutzbestimmungen ausgehängt und wahrscheinlich auch auf die Veranstaltungsordnung hingewiesen (§3 JuSchG). Weitere Aushänge erscheinen wichtig und sinnvoll, z. B.:

- » Fahrzeiten von Bus und Bahn (Einlass)
- » Telefonnummer der zuständigen Taxizentrale (Einlass)
- » Hinweise zum sicheren Heimweg (Einlass/ Toiletten/Ausgang)
- » Hinweise zum Awareness-Team (Einlass/Toiletten/ Ausschank – überall sinnvoll)
- » Besondere Regelungen, z. B. Gültigkeitsverlust des Bändchens/Stempels bei Verlassen des Veranstaltungsgeländes (Einlass)
- » Hinweis, dass die Erziehungsbeauftragung unter bestimmten Voraussetzungen die Gültigkeit verlieren kann (Einlass)
- » Ausschankverbot von Alkohol an Minderjährige (Ausschank)
- » Verbot der Weitergabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche (Ausschank)
- » Jugendschutzgesetz an allen Ausschankstellen (gesetzliche Vorgabe!)
- » Rauch- und Dampfverbotschilder (wenn gewünscht)

4. Während der Veranstaltung

Sie als Veranstalter*in bzw. der*die „Jugendschutzbeauftragte*r“ ist während der Veranstaltung eine gefragte Person.

- » Vielleicht treten erste Fragen am Ausschank auf?
- » Oder am Einlass?
- » Funktioniert die „Geländestreife“?

Sie sind bei all diesen Unsicherheiten die Person mit der passenden Antwort. Lassen Sie sich regelmäßig beim Personal sehen – räumen Sie Zweifel aus und stärken Sie das Team in der Durchführung der wichtigen Aufgabe Jugendschutz. Sollte zwischen Ihren Besuchen dringender Nachfragebedarf bestehen, sollte das Personal Sie erreichen können. Hinterlegen Sie also Ihre Mobilfunknummer an allen Stationen. So können Sie schnell zur Hilfe eilen und vielleicht als Autoritätsperson leichter ein Problem lösen (z. B. wenn sich ein 16-Jähriger nicht vom Personal an der Schnapsbar abweisen lassen will). Es empfiehlt sich, mittels Durchsage um 22:00 Uhr bzw. um 24:00 Uhr unter Nennung der betroffenen Altersgruppe zum Verlassen der Veranstaltung aufzufordern und Kontrollen anzukündigen. Sehen Sie es als Ihre Aufgabe an, dass diese Bestimmung eingehalten wird. Lassen Sie um 21:45 Uhr und um 23:45 Uhr erstmals eine Durchsage diesbezüglich machen. Dabei sollte die Musik herunter gedreht werden, damit jeder diese Mitteilung versteht. Davon ausgenommen sind natürlich wieder Jugendliche in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsberechtigten Person.

Entstehen größere Zwistigkeiten, lösen Sie diese bitte dennoch nicht allein. Sollten Sie einen professionellen Sicherheitsdienst bestellt haben, bitten Sie dort um Hilfe. Achten Sie aber darauf, dass die eigentliche Aufgabe des professionellen Ordnungspersonals nicht unbesetzt bleibt. Kleinere Konflikte können Sie vielleicht selbst entschärfen. Wo Ihrer Meinung nach aber Neutralität und souveränes Auftreten Ihrerseits nicht mehr ausreichen, um den Konflikt beizulegen, rufen Sie die Polizei.

Und noch etwas ...!

Es gibt noch viele kleine Schritte, eine jugendschutzgemäße Veranstaltung zu organisieren.

- » Sorgen Sie dafür, dass bei Ihrer Veranstaltung / Ihrem Fest noch mehr geschieht als nur „Konsumieren“. Auch aus Langeweile wird oft über den Durst getrunken. Bieten Sie Alternativen an (z. B. Kicker, Spiele usw.) und beziehen Sie die Jugendlichen in Ihre Festvorbereitungen mit ein.
- » Bitten Sie die Tankstellen in der näheren Umgebung des Veranstaltungsortes, keinen Alkohol an Jugendliche abzugeben.
- » Der Name ist Programm! Manche traditionellen Bezeichnungen für ein Fest betonen allzu sehr, dass bei dieser Veranstaltung viel Alkohol konsumiert wird oder der Vereinskasse zuliebe konsumiert werden soll. Dies muss nicht sein! Zeigen Sie bei Ihrem Festprogramm Kreativität – auch mit alkoholfreien Getränken kann man Geld verdienen.
- » Treffen Sie Vorsorge für Notsituationen, z. B. Zufahrt für Einsatzfahrzeuge von Feuerwehr, Polizei und Notarzt freihalten; bei großen Veranstaltungen Bereitschaftsdienst von Feuerwehr und Rotem Kreuz / ASB o. ä. organisieren; Telefon für Notfälle bereithalten.
- » Die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die präventiv tätig sind, kann Ihre Veranstaltung bereichern: Die Polizei bietet bei größeren Veranstaltungen verschiedene Aktionen an (z. B. Alkoholgehalt messen). Dieser Punkt ist nicht ganz unumstritten, da Jugendliche verleitet werden könnten, ihre Grenzbereiche zu testen.
- » Besprechen Sie die Erfahrungen, die bei der Veranstaltung gemacht wurden und halten Sie fest, was beim nächsten Mal anders laufen soll.

5. Tabelle zum Jugendschutz in der Öffentlichkeit

Als Veranstalter*in ist es wichtig alle Bestimmungen zum Jugendschutzgesetz zu kennen. Diese Tabelle gibt Ihnen einen Überblick und unterstützt Sie bei der Einweisung des Veranstaltungspersonal und der*des Jugendschutzbeauftragte*n.



	erlaubt	Kinder unter 14 J.	Jugendliche 14 + 15 Jahre	Jugendliche 16 + 17 Jahre
	nicht erlaubt			
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten (Ausnahmen: Begleitung durch Eltern oder erziehungsbeauftragte Person; Aufenthalt für die Dauer eines Getränks / einer Mahlzeit zw. 5 und 23 Uhr; auf Reisen; Teilnahme an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe)	■	■	bis 24 Uhr
§ 4	Aufenthalt in Nachtbars (o.ä.)			
§ 5 (1)	Aufenthalt bei öffentlichen Tanzveranstaltungen / Partys (Ausnahme: Begleitung durch Eltern oder erziehungsbeauftragte Person)	■	■	bis 24 Uhr
§ 5 (2)	Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe (oder zur künstlerischen Betätigung oder zur Brauchtumpflege)	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§ 6 (1)	Anwesenheit in Spielhallen / Teilnahme am Glücksspiel			
§ 6 (2)	Spiele mit Gewinnmöglichkeiten auf Volksfesten (o.ä.)	Bei Gewinn von Waren in geringem Wert	Bei Gewinn von Waren in geringem Wert	Bei Gewinn von Waren in geringem Wert
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten			
§ 9	Abgabe/ Duldung des Konsums von anderen alkoholischen Getränken (= Spirituosen)			
§ 9	Abgabe / Duldung des Konsums von Bier, Wein, Sekt (Ausnahme: Im Beisein der Eltern dürfen 14- und 15jährige Bier, Wein, Sekt konsumieren)		■	
§ 10	Abgabe / Duldung des Konsums von Tabakwaren, E-Zigaretten und E-Shishas			
§ 11	Anwesenheit bei Filmveranstaltungen – mit entsprechender Altersfreigabe (Ausnahme: Kinder ab 6 Jahren dürfen in Begleitung der Eltern oder einer erziehungsberechtigten Person Filme „ab 12“ besuchen; die Begleitung durch Eltern oder einen Erziehungsbeauftragten hebt die zeitliche Beschränkung auf)	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
§ 12	Abgabe von Bildträgern (Filme, Computerspiele...)	Mit entsprechender Altersfreigabe	Mit entsprechender Altersfreigabe	Mit entsprechender Altersfreigabe
§ 13	Spielen an elektr. Bildschirmspielgeräten – ohne Gewinnmöglichkeit	Mit entsprechender Altersfreigabe	Mit entsprechender Altersfreigabe	Mit entsprechender Altersfreigabe
§ 15	Zugänglichmachen von jugendgefährdenden Trägermedien			

- Ausnahmen siehe kleingedruckte Erklärung
- Die Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz erlaubt! Sie tragen die Verantwortung!
- Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes können vom Veranstalter zusätzlich verschärft werden!



6. Kopiervorlagen

- » Erziehungsbeauftragung
- » Jugendschutztafel Party-Version
- » Weitergabe von Alkohol
- » Kein Schnaps
- » One-Way-Ticket
- » Rauch- und Dampfverbot
- » Taxizentrale
- » Sicherer Heimweg
- » Awareness-Team

ERZIEHUNGSBEAUFTRAGUNG (NACH § 1 ABS. 1 NR. 4 JUGENDSCHUTZGESETZ)

Meine Tochter / mein Sohn

Name, Vorname

Geburtsdatum

wird beim Besuch des / der Kinos Gaststätte Tanzveranstaltung Sonstiges

Name der Veranstaltung

von einer erziehungsbeauftragten Person, i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz, begleitet.

Die Erziehungsbeauftragung für meine Tochter / meinen Sohn gilt von / bis

Datum

Uhrzeit

bzw. bis zum Ende folgender Veranstaltung

Erziehungsbeauftragte Person:

Frau / Herr Name, Vorname

Straße, PLZ, Ort

Telefonnummer

Der / die Sorgeberechtigten:

Frau / Herr Name, Vorname

Straße, PLZ, Ort

Telefonnummer

bestätigt / bestätigen die Richtigkeit der Beauftragung. Der / die Erziehungsbeauftragte nimmt diese Erziehungsbeauftragung mit allen Pflichten zur Kenntnis. Siehe dazu Rückseite!

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte/r

Unterschrift Erziehungsbeauftragte/r

Bitte hier eine Kopie des Personalausweises des unterzeichnenden Elternteils aufkleben.

Es besteht kein grundsätzliches rechtliches Kopierverbot von Personalausweisen. Eine Kopie ist allerdings nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig (siehe auch www.datenschutzbeauftragter-info.de):

- die Erstellung der Kopie erfolgt ausschließlich zu Identifizierungszwecken
- die Kopie muss als solche erkennbar sein, z. B. Schwarz-Weiß-Kopie
- Daten, die nicht zur Identifizierung benötigt werden, sollen von den Betroffenen auf der Kopie geschwärzt werden: Zugangs- und Seriennummer
- die Kopie ist von der verantwortlichen Stelle unverzüglich nach der Veranstaltung zu vernichten!

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR ERZIEHUNGSBEAUFTRAGUNG

Informationen für Jugendliche

Um einen Jugendlichen länger als 24:00 Uhr auf einer Veranstaltung zu belassen, wird von Seiten des Veranstalters folgendes benötigt:

- » 1. Ein von den Eltern ausgefülltes Formular zur Erziehungsübertragung
- » 2. eine Ausweiskopie des unterzeichnenden Elternteils, zum Unterschriftenabgleich
- » 3. den Ausweis des Jugendlichen
- » 4. den Ausweis der erziehungsbeauftragten Person.

Die Entscheidung über das Betreten einer Veranstaltung obliegt immer dem Personal des Veranstalters im Rahmen dessen Hausrechts. Es besteht niemals ein rechtlicher Anspruch auf Einlass eines Jugendlichen, auch wenn alle o. g. Voraussetzungen erfüllt sind!

Informationen für Eltern

Die Eltern sind für die Auswahl der erziehungsbeauftragten Person verantwortlich. Folgende Kriterien sind hierbei von Bedeutung:

- » 1. Sie kennen die Person und vertrauen ihr!
- » 2. Sie sprechen der Person die Fähigkeit zu, die Aufsichtspflicht über ihr Kind in ihrem Namen zu übernehmen.

Das Ausstellen von Blankoformularen ist unzulässig!

Informationen für Personen, die eine Erziehungsbeauftragung übernehmen

„Erziehungsbeauftragten“ kommt eine besondere Verantwortung zu: sie übernehmen im Auftrag der Eltern die Aufsicht über einen minderjährigen Jugendlichen. Da Erziehungsbeauftragte i. d. R. nicht nur eine Veranstaltung besuchen um Aufsicht zu führen, sondern auch um dort selbst Spaß zu haben, muss meist ein Mittelweg zwischen der verantwortlichen Übernahme der Aufsichtspflicht und dem eigenen Vergnügen gefunden werden.

In diesem Zusammenhang nachfolgend einige Ratschläge:

- » 1. Die Aufsicht sollte nur für eine jugendliche Person übernommen werden.
- » 2. Es sollte beachtet werden, dass die Erziehungsbeauftragung immer die Übernahme von Verantwortung beinhaltet, also im Zweifelsfall auch rechtliche Konsequenzen, z. B. für die Verletzung der Aufsichtspflicht, nach sich ziehen kann.
- » 3. Die Beauftragung muss direkt durch die jeweiligen Eltern erfolgen.
- » 4. Nicht zulässig ist die Übernahme der Aufsicht für eine fremde Person.
- » 5. Die erziehungsbeauftragte Person muss stets so nüchtern sein, dass sie jederzeit einschreiten kann, falls der Jugendliche vorher vereinbarte Grenzen überschreitet. Das schließt natürlich auch ein, dass er die Veranstaltung nicht vor oder nach dem Jugendlichen verlassen darf.

ACHTUNG:

Aufsichtsübertragungen können nur für den jeweiligen Abend erteilt werden. Eine Übertragung auf Gastwirte bzw. Veranstalter ist unzulässig. Die erziehungsbeauftragte Person muss in der Lage sein, die Aufsicht für den Jugendlichen zu übernehmen und muss während des gesamten Aufenthalts des Jugendlichen in der Gaststätte / dem Veranstaltungsort anwesend sein. Bitte beachten Sie, dass eine Fälschung der Unterschrift eine Straftat nach § 267 StGB darstellt. Auch der Versuch ist strafbar.

Jugendschutzgesetz bei öffentlichen Veranstaltungen / Partys

	Kinder unter 14 J.	Jugendliche 14 + 15 Jahre	Jugendliche 16 + 17 Jahre
erlaubt			
nicht erlaubt			
§ 4	■	■	bis 24 Uhr
§ 5 (1)	■	■	bis 24 Uhr
§ 5 (2)	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§ 9			
§ 9		■	
§ 10			

■ Ausnahmen siehe kleingedruckte Erklärung



Die Weitergabe von Alkohol ist verboten!

§ 9 des Jugendschutzgesetzes verbietet die Weitergabe von Alkohol an Minderjährige!

- » Auch Gäste auf einer Veranstaltung können bei Verstoß mit einem Bußgeld belegt werden!
- » Jugendliche unter 16 Jahren dürfen keinen Alkohol trinken!
- » Ausnahme: Nur die Eltern dürfen ihren 14- und 15-jährigen Kindern den Konsum von Bier, Wein und Sekt ermöglichen.
- » Jugendliche über 16 Jahren dürfen Bier, Wein und Sekt, aber keine branntweinhaltigen Getränke konsumieren!



KEINE BRANNTWEIN- HALTIGEN GETRÄNKE AN UNTER 18-JÄHRIGE!

§ 9 des Jugendschutzgesetzes verbietet
die Abgabe von „Hochprozentigem“
an unter 18-Jährige!

» Auch dann, wenn Branntwein nur in
geringen Mengen enthalten ist!



ACHTUNG! GÜLTIGKEIT!

Der Eintrittsnachweis verliert seine
Gültigkeit, wenn Sie das
Veranstaltungsgelände verlassen!

» Denn nur so können wir den Schutz unserer
Gäste vor gefährlichem, übermäßigem
Alkoholkonsum garantieren...

... vor allem in Sinne des Jugendschutzes.



RAUCH- UND DAMPFVERBOT FÜR JUGENDLICHE

**§ 2 Hessisches Nichtraucherschutzgesetz
(HessNRSG)**

verbietet den Zutritt von unter 18-Jährigen
in Raucherlokalen und
ausgewiesenen Raucherräumen.

» Jugendliche dürfen auch im Außen-
bereich nicht rauchen oder dampfen!



SETZEN SIE SICH NICHT ALKOHOLISIERT ANS STEUER!

**Sie gefährden nicht nur Ihr eigenes Leben,
sondern auch das von
anderen Verkehrsteilnehmern.**

» Lassen Sie sich lieber abholen.

Taxi unter folgender Telefonnummer:



SICHERER HEIMWEG

Wie kommst Du nachts heim?

- » Kümmere Dich am besten frühzeitig um die Organisation des Heimwegs.
 - » Fahre nicht alkoholisiert Auto, E-Scooter oder Fahrrad!
 - » Wer bleibt heute nüchtern?
- » Ruf eine vertraute Person an und lass Dich abholen.
 - » Nutze öffentliche Verkehrsmittel.
- » Laufe mit Freund*innen gemeinsam heim. ❤️



AWARENESS-TEAM

Wir sind für Dich da und haben ein offenes Ohr:

- » Bei diskriminierendem Verhalten
- » Bei (sexueller) Belästigung und Übergriffen
 - » Bei Spiking
- » Wenn Du Dich unwohl fühlst
- » Wenn Du einen „Safer Space“ benötigst

7. Informationen zum Projekt „HaLT in Hessen“

Diese Broschüre wurde im Rahmen des landesweiten Alkoholpräventionsprogramms „HaLT in Hessen“ publiziert.

Der Präventionsansatz „HaLT – Hart am Limit“ zielt auf den riskanten Alkoholkonsum unter Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ab und wurde bereits in vielen Bundesländern eingeführt. Die positiven Wirkungen von „HaLT“ wurde durch wissenschaftliche Untersuchungen bestätigt.

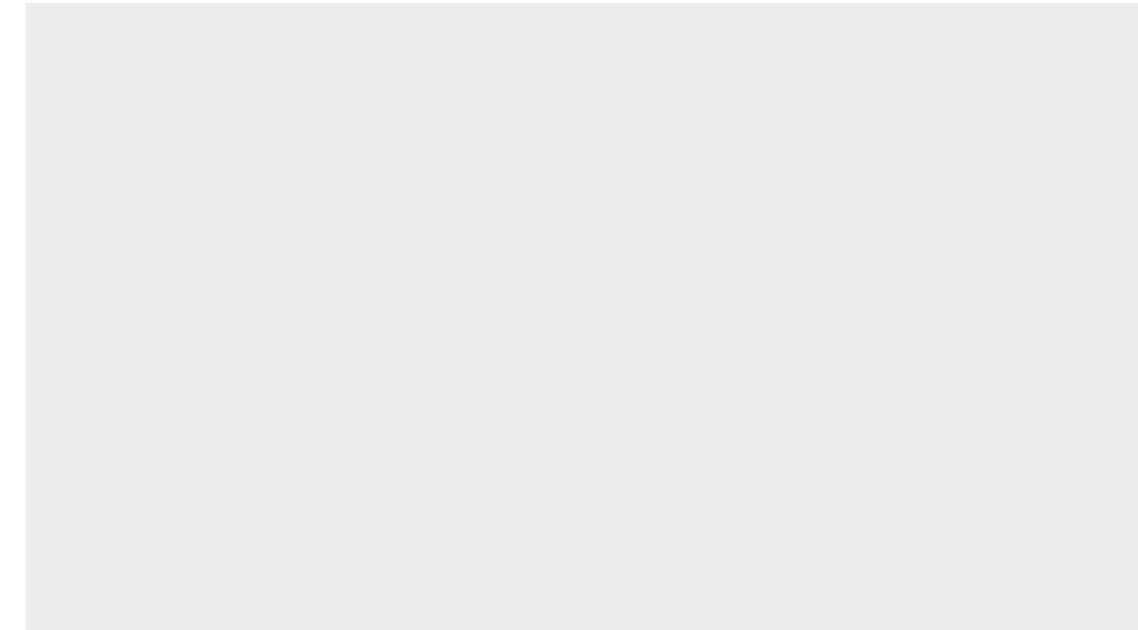
„HaLT“ richtet sich zum einen an Jugendliche und junge Erwachsene mit riskantem Alkoholkonsum, zum anderen zielt es aber auch darauf ab, Maßnahmen zur Einhaltung des Jugendschutzes z. B. auf Festen und Veranstaltungen umzusetzen und Erwachsene zu Vorbildverhalten in Bezug auf den Umgang mit Alkohol zu ermutigen.

„HaLT in Hessen“ wird vom Hessischen Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege, dem GKV-Bündnis für Gesundheit, eine gemeinsame Initiative der gesetzlichen Krankenkassen sowie den teilnehmenden Gebietskörperschaften und Suchthilfeträgern gefördert. Die Hessische Landesstelle wurde mit der landesweiten Koordination des Programms beauftragt.

Weitere Informationen zu „HaLT – Hart am Limit“ und zu „HaLT in Hessen“ unter www.hls-online.org.



8. Ihre HaLT-Ansprechperson in der Region



Herausgeberin

📍 Hessische Landesstelle für Suchtfragen e.V. (HLS)
Zimmerweg 10
60325 Frankfurt am Main

☎ 069 - 71 37 67 77

🌐 www.hls-online.org

✉ hls@hls-online.org

Wir bedanken uns herzlich für die Überlassung von Textvorlagen beim Kreisjugendamt Ebersberg. Das Copyright für den Text liegt beim Landkreis Ebersberg – Kommunale Jugendarbeit – und bei der Hessischen Landesstelle für Suchtfragen e.V.

4. überarbeitete Auflage, November 2025



hls-online.org



Gefördert mit Mitteln der gesetzlichen Krankenkassen nach § 20a SGB V

